

### **3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Swisttal vom 18.09.2019**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Gemeinde Swisttal in seiner Sitzung vom 02.07.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 3 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Swisttal vom 24.11.2005 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 16.12.2015 erhält folgende Fassung:

#### **§ 3 Steuerbefreiung**

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Swisttal aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber, oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen. *Gleiches gilt für Therapiehunde, die gezielt in einer tiergestützten, medizinischen Behandlung eingesetzt werden sowie für Rettungshunde.*

*Die Verwendung der Hunde ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.*

(3) Steuerbefreiung auf Antrag wird auch gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltenen Hunde, die

a) an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden oder

b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

(4) Für Kampfhunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach

den Absätzen 2 und 3 nicht gewährt.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496):

Für die vorstehende Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorgenannten Satzung gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres nach Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Swisttal, den 18.09.2019

In Vertretung

Wirtz

Beigeordneter